

4. Die **erhebliche oder dauernde Entstellung** bezieht sich auf 'die Verunstaltung des menschlichen Körpers, vorrangig des Gesichts, z. B. durch Brandnarben, Verlust mehrerer nebeneinanderstehender Frontzähne, deformierenden Nasenbeinbruch, unförmige Schwellungen des Gesichts (vgl. OGSt Bd. 15, S. 47, OGNJ 1974/3, S. 89, OG-Urteil vom 16. 3. 1976/5 OSK 1/76, OGNJ 1982/12, S. 564).

Nicht jede das Aussehen beeinträchtigende Gesichts Veränderung ist jedoch erheblich im Sinne dieser Bestimmung. Sie liegt vor, wenn sie ein abstoßendes, unästhetisches Aussehen bewirkt (OG-Urteil vom 4. 3. 1975/1 b Ust 6/75).

5. Liegt eine schwere Schädigung nach §142 Abs. 2 vor, so ist dieses Gesetz gegenüber § 116 das spezielle. Zwischen §§116 und 215 kann Tateinheit bestehen.

§117

Körperverletzung mit Todesfolge

Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung den Tod des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn 'durch eine vorsätzliche Körperverletzung fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht wird (erfolgsqualifiziertes Delikt). Zur vorsätzlichen Körperverletzung vgl. Anm. zu § 115.

Wurde 'die dem Tode des Geschädigten vorausgegangene Körperverletzung vom Täter fahrlässig begangen, ist § 117 nicht verwirklicht. Unter Umständen kann dann eine fahrlässige Tötung gemäß § 114 vorliegen, wenn die Voraussetzungen der §§ 7 oder 8 gegeben sind (vgl. OGNJ 1971/9, S. 275).

Ist das nicht der Fall, darf der Täter nur wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 118) zur Verantwortung gezogen werden. -

Der durch die vorsätzliche Körperverletzung bewußt seine Pflichten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten verletzende Täter handelt hinsichtlich der Todesfolge fahrlässig im Sinne der §§ 7 oder 8 Abs. 1 (vgl. OGNJ 1970/3, S. 82, OG-Urteil vom 13. 3. 1974/5 Ust 6/74).

2. Zwischen der vorsätzlichen Körperverletzung und dem Todeseintritt muß Kausalzusammenhang bestehen (vgl. § 7 Vorbem: und Anm. 3 zu § 114).

Mittäterschaft bei Körperverletzungen mit Todesfolge liegt vor, wenn mehrere Täter

im gemeinschaftlichen Zusammenwirken abwechselnd durch gezielte Faustschläge in gefährdete Körperpartien des gemeinsamen Opfers Verletzungen verursachen, die zum Tod führen. Bei derartigen tätlichen Angriffen mehrerer Täter entstehen die schweren Folgen in der Regel durch die Gesamtheit der tätlichen Einwirkungen. Es kommt deshalb nicht auf den Nachweis an, daß ein bestimmter Schlag die lebensgefährlichen Verletzungen verursachte. Mittäterschaft läge nur dann nicht vor, wenn beispielsweise einer oder mehrere Angeklagte erwiesenermaßen auf Körperbereiche geschlagen hätten, die tödliche Verletzungen ausschließen (vgl. OG-Inf. 1979/5, S. 22).

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 117 setzt voraus, daß der Täter bei seinem Tatenschluß objektiv und subjektiv in der Lage war, die Folgen seines Handelns zu bedenken und daß er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen können. Allgemeine Erfahrungswerte über den möglichen Eintritt tödlicher Folgen genügen. So lehrt z. B. die Erfahrung, daß ein kräftig geführter Schlag gegen den Kopf oder andere empfindliche Körperbereiche geeignet ist, den Geschädigten zu Fall zu bringen und dadurch oder auch durch das Treffen einer